

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur 11. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske für den Bereich des Badestrandes und des Schiffsanlegers in Dranske

Die Gemeinde strebt den qualitativen Ausbau des Badebetriebs an. Hierzu sollen die notwendigen Flächen gemäß ihrer derzeitigen Nutzung als Erholungsfläche (Grünfläche Strand) dargestellt werden.

Die Infrastrukturangebote in der Gemeinde sollen durch Errichtung eines Badehauses im Strandbereich (Sanitär, Strandbetrieb, Sauna) verbessert werden (vgl. vB-Plan Nr. 20 „Badehaus“). Nicht zuletzt soll die Aufwertung des boddenseitigen Badestrandes ein weiterer Baustein sein, dem angestrebten Ziel der Gemeindeentwicklung vom Erholungsort zum Seebad näher zu kommen.

Für die Gemeinde Dranske gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den gesamten Strandbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweist. Die inzwischen inkommunalisierte Wasserfläche ist noch nicht Bestandteil der Flächendarstellungen (Wasserfläche Schiffsanleger). Angrenzend befinden sich verschiedene Sondergebiete (SO Fremdenverkehr und Ferienhausgebiet).

Das Plangebiet wird traditionell als siedlungsnaher Bade- und Surfstrand des Orts Dranske intensiv genutzt. Im Zentrum des Strandabschnitts befindet sich der jüngst rekonstruierte Schiffsanleger, der zusammen mit der umgebenden Wasserfläche im Zuge des Neubaus inkommunalisiert wurde. Der Schiffsanleger wird über seine eigentliche Funktion hinaus von Einheimischen wie Gästen gleichermaßen als Seebrücke intensiv genutzt.

Direkt nördlich und vor allem südlich des Schiffsanlegers herrscht auf dem Sandstrand der Badebetrieb vor. Auf den landseitigen Flächen konzentriert sich im teilweise rasenbewachsenen Uferabschnitt Sport (Beach-Volleyballfeld) und Spiel (Kleinkinderspielplatz mit Schaukel, Wippe, etc.).

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten: bzw. überlagert diese teilweise.

Schutzgebiete nach internationalem Recht:

- Das Plangebiet liegt mit seinen Landflächen unmittelbar angrenzend an der EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ mit insgesamt 20.739ha. Das Schutzgebiet umfasst die Wasserflächen des Wieker Boddens im Umfeld des Plangebietes.
- Das FFH-Vorschlagsgebiet Äußere Küstengewässer (Stand 2008) DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ liegt westlich in einem Abstand von rund 670m.
- Nordwestlich in einem Abstand von 1.050m liegt das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ DE 1346-301, das seit Oktober 1994 mit weitgehend identischer Abgrenzung auch als Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ Nr. 286 festgesetzt ist.

Schutzgebiete nach nationalem Recht:

- Das Plangebiet als Badestrand liegt gänzlich innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
- Im Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende § 20-Biotope:
 - Die Wasserfläche des Wieker Boddens ist als „Offenwasser Bodden“ (Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) unter der Nummer RUE07760 registriert (28430131 qm). Das Ufer im Plangebiet selbst ist mit geringen Ausnahmen nicht geschützt.
 - Lediglich im südlichen Bereich besteht auf ca. 30m das Biotop RUE00087 „Offenwasser“
 - Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst“ als Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit einer Fläche von

151qm. Erst im weiteren Verlauf (südwestlich) schließen mit weitere Biotope an:

- Nummer RUE00084 („Gebüsch/ Strauchgruppe“, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze mit 3.787qm), - RUE00085 („Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst“, Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit 426qm);
- RUE00082 („Gebüsch/ Strauchgruppe“, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze mit 1.557qm),
- RUE00078 (Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst, Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit 12.805qm).

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

• *Anlagebedingt* erhöht sich durch den geplanten Bau des Badehauses die Versiegelung geringfügig (zusätzliche Gebäudegrundfläche ca. 165 qm). Die in Anspruch genommenen Flächen sind durch bisherige intensive Nutzungen (Badestrand) vorbelastet. Der (bereits rekonstruierte) Schiffsanleger sowie die Strandpromenade sind Bestand.

• *Betriebsbedingt* könnte vor allem wegen der Attraktivitätssteigerung (verbessertes Infrastrukturangebot) ein erhöhtes Besucheraufkommen am Strand die Folge sein. Da mit der Strandnutzung / Badebetrieb kein Bootsverkehr einher geht, werden mögliche Störungen auf das direkte Umfeld beschränkt bleiben. Beim Badebetrieb handelt es sich zudem um eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung (vgl. § 7(1) Nr. 3 BNatSchG), dessen Ausübung nicht grundsätzlich im Gegensatz zu den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie steht. Die bestehende Surfnutzung ist als Bestand vorauszusetzen. Hinsichtlich der Surfnutzung ergeben sich durch die Planung keine Änderungen, da weder eine Ausweitung der Flächen noch eine planungs- bzw. genehmigungspflichtige Ausweitung der Nutzung beabsichtigt ist. Konzentration der Besucher auf einen bestehenden Standort im Sinne einer Besucherlenkung ist zu begrüßen.

• *Baubedingt* sind durch den Neubau des Badehauses kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerlastverkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die 11. Änderung des FNP Dranske ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch den Neubau eines funktionsergänzenden Strandgebäudes in Ergänzung des vorhandenen baulichen Ensembles nicht verursacht.

Das SPA 1446-401 Binnenbodden von Rügen wird als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000) durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung von geringer Erheblichkeit.

Dranske, Dezember 2010



Im Auftrag
Witt
Leiter Bauamt